



Gestaltung der Vernehmungsführung erfolgen kann. Die dazu erlangten Erkenntnisse werden im folgenden dargestellt.

Die Führung einer Beschuldigtenvernehmung stellt grundlegende Anforderungen an den Untersuchungsführer:

Die Notwendigkeit der unbedingten Gesetzlichkeit, jeglichen mit der Beschuldigtenvernehmung verbundenen Vorgehens.

Die Ausrichtung der Beschuldigtenvernehmung auf die Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren in Realisierung der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans als entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Aufgaben des Strafverfahrens sowie der politisch-operativen Aufgabenstellungen der Linie IX.

Die Gewährleistung des Rechts auf Mitwirkung des Beschuldigten am gesamten Strafverfahren als Beitrag zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und Voraussetzung zur Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung und weiterer strafprozessualer Rechte.

Die Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte Beschuldigter, insbesondere die Achtung der Würde des Menschen.

Diese Anforderungen ergeben sich aus den im 1. Kapitel der StPO festgelegten Grundsatzbestimmungen (insbesondere §§ 1-3, 5, 6, 8 und 15 StPO). Sie dienen der Durchsetzung der Grundsätze des Strafverfahrens. Durch ihr Ergebnis kann die Beschuldigtenvernehmung auch zur Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger und der differenzierten Gestaltung und beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens beitragen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Strafverfahrensrecht Lehrbuch, Berlin 1977 S. 71 f  
Die nicht vollständige Übereinstimmung der Anforderungen an die Führung der Beschuldigtenvernehmung mit den Grundsätzen des Strafverfahrens hinsichtlich der Hervorhebung der Mitwirkung des Beschuldigten ergibt sich objektiv aus der Betrachtung der Prozesse der Beschuldigtenvernehmung. In diesen stellt die Gewährleistung der Mitwirkung des Beschuldigten eine zentrale Aufgabe dar.